



Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.

Satzung

Stand: 14.02.2019



Einleitung

Der Badische Kegler- und Bowlingverband e.V., **verwendet** zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen die männliche Schreibweise.

1.0 Name, Mitgliedschaften, Sitz und Verbandsgrenze

1.1 Der Badische Kegler- und Bowlingverband e.V. (Kurzbezeichnung BKBV) ist der Fachverband für den Kegel- und Bowlingsport in Baden.

Der BKBV ist Mitglied beim:

- Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (Kurzbezeichnung LSV);
- Badischen Sportbund Nord e.V. (Kurzbezeichnung BSB);

Der BKBV kann, im Rahmen seiner Aufgaben, bei weiteren Verbänden die Mitgliedschaft erwerben.

1.2 Der BKBV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und hat seinen Sitz in **Sandhausen**.

1.3 Die Verbandsgrenze des BKBV richtet sich nach der Satzung des BSB.

1.4 Den Ort der Geschäftsstelle beschließt der Vorstand.

1.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.0 Grundsätze

2.1 Der BKBV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er steht auf dem Boden des Amateursports.

2.2 Der BKBV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gem. NADA - Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden“ lt. WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA - Codes und den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des BKVB und weiteren Verbänden (siehe Ziffer 1.1) geahndet.

2.3 Der WADA-/NADA – Code findet in der jeweiligen gültigen Fassung Anwendung.

3.0 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des BKBV ist **die Förderung des Sports**.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

3.1 **die Förderung des Kegel- und Bowlingsport** planmäßig als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport;

3.2 **die Vertretung des Kegel- und Bowlingsport** gegenüber übergeordneten Verbänden;



- 3.3 **die Durchführung von Landesmeisterschaften** und andere sportliche Maßnahmen;
- 3.4 **die Aus- und Weiterbildung der sportlichen Führungs- und Lehrkräfte**;
- 3.5 die **Förderung der Jugendarbeit**.

4.0 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der BKBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4.2 **Der BKBV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 4.3 **Mittel des BKBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BKBV.**
- 4.4 **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BKBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

5.0 Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des BKBV.
Seine Organe werden in ihrem Sinne tätig.
Sie wird ergänzt durch folgende Ordnungen sowie Durchführungsbestimmungen.
Diese sind mit Ausnahme von Ziffer 5.1.3 **und 5.1.4** nicht Bestandteil der Satzung:

- 5.1 Ordnungen:
 - 5.1.1 Geschäftsordnung,
 - 5.1.2 Finanzordnung,
 - 5.1.3 Rechts- und Verfahrensordnung
(diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung und regelt die Verbandsstrafen),
 - 5.1.4 **Datenschutzordnung
(diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung),**
 - 5.1.5 Ordnung über die Arbeitsgebiete im Sport,
 - 5.1.6 Sportordnung „Bowling“ und Durchführungsbestimmungen,
 - 5.1.7 Sportordnung „Classic“ und Durchführungsbestimmungen,
 - 5.1.8 Sportordnung „Jugend“ und Durchführungsbestimmungen,

Die Sportordnungen mit den Durchführungsbestimmungen (Ziffer 5.1.6 bis 5.1.8)
regeln den Spielbetrieb auf BKBV-Ebene.
 - 5.1.9 Jugendordnung,
 - 5.1.10 Ehrenordnung,



- 5.1.11 Passwesenordnung,
 - 5.1.12 Schiedsrichterordnung,
 - 5.1.13 Lehrwesenordnung / **Strukturplan**
 - 5.1.14 Durchführungsbestimmungen für Freizeit- und Breitensport,
 - 5.1.15 Verwaltungs- und Rechtsmittelgebührenordnung.
- 5.2** Die oben aufgeführten Ordnungen, Durchführungsbestimmungen sowie Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der BKBV- Organe (siehe Ziffer 5.1 bis 5.1.15) sind in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Ausschüsse, die Bezirke, die Vereine / Abteilungen sowie Einzelklubs und deren Mitglieder verbindlich.

Die Finanzordnung (Ziffer 5.1.2) und die Rechts- und Verfahrensordnung (Ziffer 5.1.3) werden durch die BKBV-Satzungskommission erstellt **und** vom Verbandstag beschlossen.

Die Jugendordnung (Ziffer 5.1.9) wird vom Landesjugendausschuss erstellt, vom Landesjugendtag beschlossen **und** bedarf der Bestätigung des Verbandstages.

Die Geschäftsordnung (Ziffer 5.1.1), **die Datenschutzordnung (Ziffer 5.1.4)**, die Ehrenordnung (Ziffer 5.1.10), die Passwesenordnung (Ziffer 5.1.11), die Verwaltungs- und Rechtsmittelgebührenordnung (Ziffer 5.1.15) sowie die Arbeitsgebiete im Sport (Ziffer 5.1.5) werden durch die BKBV- Vorstandschaft erstellt und beschlossen.

Die Ordnungen/Durchführungsbestimmungen:

- * Sportordnung „Bowling“ und Durchführungsbestimmungen (Ziffer 5.1.6);
- * Sportordnung „Classic“ und Durchführungsbestimmungen (Ziffer 5.1.7);
- * Sportordnung „Jugend“ und Durchführungsbestimmungen (Ziffer 5.1.8);
- * Schiedsrichterordnung (Ziffer 5.1.12);
- * Lehrwesenordnung / **Strukturplan** (Ziffer 5.1.13);
- * Durchführungsbestimmungen für Freizeit- und Breitensport (Ziffer 5.1.14);

Die oben aufgeführten Ordnungen/Durchführungsbestimmungen werden vom jeweiligen zuständigen Ausschuss erstellt, bedürfen der Genehmigung durch die BKBV- Vorstandschaft.

Alle Ordnungen und Durchführungsbestimmungen sind auf der Homepage des BKBV veröffentlicht.

6.0 Mitgliedschaft

- 6.1** Ordentliche Mitglieder können alle **Kegel-** u. Bowlingvereine sowie entsprechende Abteilungen werden.

Hierzu ist erforderlich

- 6.1.1 ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit dem Zusatz, dass die BKBV- Satzung anerkannt wird;
- 6.1.2 die Vorlage der Mitgliederliste;



- 6.1.2.1 die alljährliche BKBV-Bestandserhebung beinhaltet:
- Eine Datei der aktuellen Mitglieder mit allen geforderten Daten;
 - Datenstammbblätter vom Verein und den angeschlossenen Clubs;
- 6.1.3 der Nachweis über den Aufnahmeantrag in den zuständigen Sportbund;
- 6.1.4 die Vorlage der Vereinssatzung;
- 6.1.5 der Nachweis über den Eintrag in das Vereinsregister oder die Antragstellung;
- 6.1.6 die Einzahlung der Aufnahmegebühr.
- 6.1.7 Der Vorstand beschließt über die Aufnahme oder Ablehnung innerhalb von 6 Wochen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- Gegen die Ablehnung kann der nächste Verbandstag angerufen werden.
- Vor der Aufnahme eines aus einem anderen Landesverband ausgeschlossenen Mitgliedes ist die Begründung für den Ausschluss einzuholen.
- 6.2 Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich nicht aktiv am Kegel- und Bowlingsport beteiligen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie haben kein Stimmrecht.
- 6.3 Ehrenmitglieder werden nach der Ehrenordnung ernannt. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.
- 6.4 Die Mitgliedschaft erlischt
- 6.4.1 durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres.
Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief an die Verbandsgeschäftsstelle mitgeteilt werden;
- 6.4.2 durch Auflösung des Vereins oder der Abteilung;
- 6.4.3 durch Ausschluss; er kann durch das Landesverbandsgericht auf Antrag des Vorstandes erfolgen, und zwar bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzungen.
- Die Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen.
- 6.4.3.1 Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch gegenüber dem BKBV, bleibt jedoch für jeden dem BKBV zugefügten Schaden haftbar. Gelder und Eigentum des BKBV sind unverzüglich zurückzugeben.
- 6.4.4 Bezahlte Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.
- 7.0 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 7.1 Ordentliche Mitglieder haben das Recht, den BKBV im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen, am Verbandstag und an Tagungen, die von Organen des BKBV einberufen werden, durch Delegierte teilzunehmen und Anträge zu stellen.



- 7.2 Die Satzungen der Mitglieder dürfen der BKBV- Satzung nicht widersprechen.
- 7.3 An den BKBV ist jährlich ein Beitrag zu entrichten, der sich zusammensetzt aus:
dem BKBV – Beitrag sowie den Beiträgen an die unter Ziffer 1.1 genannten Verbände, soweit diese die Beiträge über den BKBV erheben.
Über die Höhe des BKBV-Beitrages pro Vereinsmitglied und des Mindestbeitrages pro Verein im BKBV entscheidet der Verbandstag.
- 7.4 Der Jahresbeitrag ist bis zum Ablauf des zweiten Monats im Jahr zu entrichten. Ein Zahlungsverzug schließt nach zweimaliger Mahnung die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Zahlungsverzuges aus.
- 7.5 Der ordentliche Rechtsweg darf nur gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung beschritten werden. Der Verstoß dagegen kann als verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.

8.0 Organe des BKBV sind

- 8.1 der Verbandstag;
- 8.2 der Verbandsvorstand;
- 8.3 die Sportausschüsse (siehe Ziffer 11.0);
- 8.4 die Sektionen Bowling und Classic;
- 8.4.1 die Sektionen im BKBV können in verschiedenen Verbänden Mitglied sein;
- 8.5 die Sportbezirke;
- 8.6 die Jugend;
- 8.7 die Rechtsorgane.
- 8.8 In allen Organen sowie Ausschüssen treten an die Stelle von verhinderten Amtsinhabern deren rechtmäßig gewählte Vertreter.

9.0 Der Verbandstag

ist das oberste Organ des BKBV und entscheidet über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbandes.

- 9.1 Er setzt sich zusammen aus
- 9.1.1 dem Verbandsvorstand;
- 9.1.2 einem gesetzlichen Vertreter der Mitglieder;
- 9.1.3 den weiteren Delegierten der Mitglieder;
- 9.1.4 den Bezirksvorsitzenden;
- 9.1.5 den Bezirkssportwarten;



- 9.1.6 **den Bezirksfrauenwarten;**
- 9.1.7 den Mitgliedern der Rechtsorgane und Ersatzmitgliedern;
- 9.1.8 den Ehrenmitgliedern, die als Ehrengäste teilnehmen;
- 9.1.9 **den Fördernden Mitgliedern, die als Gäste teilnehmen.**
- 9.2 Der Verbandstag findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Schluss des abgelaufenen Geschäftsjahres statt.
 - 9.2.1 Der 1. Vorsitzende beruft den Verbandstag schriftlich (postalisch oder per E-Mail) und durch Veröffentlichung auf der Homepage des BKVB ein. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Die Einberufung muss mindestens die Tagesordnung, den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung enthalten.
 - 9.2.2 Die Tagesordnung muss mindestens enthalten;
 - 9.2.2.1 die Feststellung der Stimmberechtigten;
 - 9.2.2.2 die Berichte des 1. Vorsitzenden, der Ausschüsse, des Rechnungsführers, der Kassenrevisoren;
 - 9.2.2.3 die Aussprache über die Berichte;
 - 9.2.2.4 die Entlastung des Vorstandes;
 - 9.2.2.5 alle drei Jahre die Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes (Ziffer 10.1 – 10.6), Rechtsorgane und Kassenrevisoren;
 - 9.2.2.6 alle drei Jahre die Bekanntgabe der gewählten Vorsitzenden aus den Ausschüssen (Ziffer 11.1 – 11.7);
 - 9.2.2.7 die Genehmigung des Haushalts;
 - 9.2.2.8 Anträge;
 - 9.2.2.9 Allgemeines.
 - 9.2 Der Verbandstag wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- 9.4 Stimmrecht beim Verbandstag haben
 - 9.4.1 der Vorstand mit jeweils einer Stimme pro Mitglied;
Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
Stimmhäufung bei mehreren Ämtern ist zulässig.
 - 9.4.2 die Bezirksvorsitzenden mit jeweils einer Stimme;
Bei Vertretung muss eine schriftliche Vollmacht des Bezirksvorsitzenden vorliegen.
 - 9.4.3 die Bezirkssportwarte mit jeweils einer Stimme;
Bei Vertretung muss eine schriftliche Vollmacht des Bezirkssportwartes vorliegen.
 - 9.4.4 **die Bezirksfrauenwarte mit jeweils einer Stimme;
Bei Vertretung muss eine schriftliche Vollmacht des Bezirksfrauenwartes vorliegen.**



- 9.4.5 die anwesenden gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder mit jeweils einer Stimme pro angefangene Hundert Mitglieder der geltenden Bestandserhebung.
Bei Vertretung der Stimmrechtsausübung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht von einem der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder.
Stimmenübertragungen innerhalb eines Verbandsmitgliedes sind zulässig.
- 9.5 Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder eines Vereins oder einer Abteilung nach Ziffer 6.1 sowie natürliche Personen als fördernde Mitglieder nach Ziffer 6.2; Abwesende sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Wahl beim Verbandstag vorliegt.
- 9.6 Anträge zum Verbandstag müssen 2 Monate vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle in Schriftform vorliegen, so dass sie mit der Einladung und der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden können.

Später eingehende Anträge können nur zur Beratung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit 2/3- Mehrheit der Stimmberechtigten als Dringlichkeitsanträge anerkannt werden.
Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- 9.7 Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse müssen mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden.
- 9.8 Über den Verlauf jedes Verbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, von dem Protokollführer zu unterschreiben, von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gegenzuzeichnen und den Versammlungsteilnehmern innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten.
Einsprüche sind schriftlich innerhalb von einem Monat nach Versendung des Protokolls an die Geschäftsstelle zu richten. Erfolgt in der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.
- 9.9 Ein außerordentlicher Verbandstag wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder vier Mitglieder des Vorstandes dies beantragen, im Übrigen nur im Fall von **Ziffer 10.19**

Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden.
Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche (postalisch oder per E-Mail) Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- 9.10 Der Wahlausschuss
- 9.10.1 Im Verbandstag wird bei Durchführung von Neuwahlen ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt.
Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
- 9.10.2 Die Mitglieder des Wahlausschusses benennen unter sich einen Vorsitzenden, der die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden durchführt.
- 9.10.3 Bei mehreren Wahlvorschlägen ist immer, bei einem Wahlvorschlag auf Antrag eines Stimmberechtigten eine geheime Wahl erforderlich.

Der Wahlausschuss übernimmt die Stimmenauszählung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.



9.10.4 Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Versammlungsleitung und führt die weiteren Wahlen durch.

9.11 Die Kassenrevisoren

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.

10.0 Der Verbandsvorstand

setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand

10.1 1. Vorsitzender;

10.2 2. Vorsitzender;

10.3 Rechnungsführer.

und dem erweiterten Vorstand

10.4 Leiter Passwesen;

10.5 Schriftführer;

10.6 Pressewart;

10.7 Landessportwart;

10.8 Landesfrauenwart;

10.9 1. Landesjugendwart;

10.10 2. Landesjugendwart;

10.11 Referent für Leistungssport.

10.12 den Vorsitzenden

10.12.1 der Sektionssportausschüsse der Bahnarten;

10.12.2 des Landesschiedsrichterausschusses;

10.12.3 des Landeslehrausschusses;

10.12.4 des Breiten- und Freizeitsportausschusses

10.13 Den geschäftsführenden Vorstand bilden

Ziffer 10.1, 10.2 und 10.3,

jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten nach § 26 BGB gemeinsam den BKVB gerichtlich und außergerichtlich.

10.14 Die Mitglieder des Verbandsvorstandes Ziffer 10.1 bis 10.6 werden in offener oder geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren durch den Verbandstag gewählt.



Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist der gewählt, der die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheiden weitere Wahlgänge.

- 10.15** Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes Ziffer 10.7 bis 10.12.4 werden in offener oder geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren durch die zuständigen Ausschüsse gewählt und beim Verbandstag bekannt gegeben.

Der **1. Landesjugendwart** **und der 2. Landesjugendwart werden** vom Landesjugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt und beim Verbandstag bekannt gegeben.

- 10.16** Der Vorstandsvorstand arbeitet ehrenamtlich.

- 10.17** Der Vorstandsvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands abgezeichnet werden muss.

- 10.18** Der Vorstandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 10.19** Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so rückt **der 2. Vorsitzende** bis zum nächsten Verbandstag nach.

Im Übrigen können vorzeitig ausscheidende Mitglieder durch Vorstandsbeschluss kommissarisch ersetzt werden.

Bei Ausschussvorsitzenden ist der betreffende Ausschuss vorher zu hören.

Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so hat das verbleibende Mitglied unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

- 10.20** Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern, außer denen der Ziffern 10.1, 10.2 und 10.3, in einer Person ist zulässig.

- 10.21** Der Vorstandsvorstand bildet zeitweilige oder auch ständige Kommissionen und stattet diese mit den benötigten Kompetenzen aus

11.0 *Die Sportausschüsse sind*

- 11.1** der Landessportausschuss;

- 11.2** die Sektionssportausschüsse Bowling und Classic;

- 11.3** der Landesjugendausschuss;

- 11.4** die Sektionsjugendausschüsse Bowling und Classic;

- 11.5** der Landesschiedsrichterausschuss;

- 11.6** der Landeslehrausschuss;

- 11.7** der Breiten- und Freizeitsportausschuss;

- 11.8** Die gewählten Vertreter der einzelnen Ausschüsse sind gleichzeitig deren Vorsitzende.



- 11.9 Die Zusammensetzungen der einzelnen Ausschüsse sowie ihre Aufgaben und Rechte werden in eigenen Ordnungen geregelt. Diese sind durch den Vorstand zu genehmigen (siehe Ziffer 5.2).
- 11.10 Sie fassen ihre Beschlüsse wie der Vorstand.
- 11.11 Die Beschlüsse sind dem Vorstand vorzulegen und bedürfen in finanzieller Hinsicht dessen Genehmigung.

12.0 Sektionen und Sportbezirke

- 12.1 Der BKVB wird, getrennt nach Bahnarten, in Sektionen eingeteilt, die sich jeweils räumlich in Sportbezirke gliedern. Sektionen und Bezirke regeln den Sportbetrieb in ihrem Bereich auf ihrer Ebene in eigener Verantwortung.

13.0 Die Rechtsorgane sind

- 13.1 die Bezirksrechtsausschüsse;
- 13.2 der Landesrechtsausschuss;
- 13.3 das Landesverbandsgericht.
- 13.4 Die Rechtsorgane bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern.

14.0 Auflösung

- 14.1 Die Auflösung kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gemäß Ziffer 9.4 erforderlich. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht drei Viertel der Stimmberechtigten erschienen, so muss binnen vier Wochen ein neuer Verbandstag stattfinden, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit 3/4-Mehrheit beschließen kann.
- 14.2 **Bei Auflösung oder Aufhebung des BKVB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BKVB an die als steuerbegünstigt anerkannten, dem BKVB bis zu einer Auflösung angeschlossenen Mitglieder nach deren Kopfstärke anteilmäßig zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.**

15.0 Gerichtsstand

ist Mannheim.

16.0 Inkrafttreten

- 16.1 Diese geänderte Satzung wird mit der Beschlussfassung des **außerordentlichen Verbandstages vom 26. April 2019** wirksam. Eingetragen in das Vereinsregister unter **VR 920** beim Amtsgericht Mannheim und tritt ab sofort in Kraft.
(Nachzulesen auf der Homepage des BKVB)